

Haushaltssatzung des Schulverbands Ascheffel für das Haushaltsjahr 2022

erlassen am: 03.11.2021 | i.d.F.v.: 08.11.2021 | gültig ab: 01.01.2022 | Bekanntmachung am: 21.12.2021

Inhaltsverzeichnis

- [Eingangsformel](#)
- [§ 1](#)
- [§ 2](#)
- [§ 3](#)
- [§ 4](#)

Aufgrund des § 73 des Schulgesetzes in Verbindung mit 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 18 der Amtsordnung sowie der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 03.11.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf 1.106.900 Euro
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1.106.900 Euro
einem Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag von 0,00 Euro

und

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.076.000 Euro
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.066.700 Euro
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf 19.400 Euro
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf 30.500 Euro

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0,00 Euro
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0,00 Euro
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0,00 Euro
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 1,17 Stellen

§ 3

Die Verbandsumlage beträgt 967.600 Euro. Die Investitionsumlage beträgt 18.400 €. Die Umlagen werden voraussichtlich wie folgt verteilt:

Gemeinde	Verbandsumlage	Investitionsumlage
Ahlefeld-Bistensee	114.602	2.280

Ascheffel	217.367	4.308
Brekendorf	212.915	4.220
Damendorf	116.295	2.305
Hütten	46.692	925
Osterby	259.729	4.362
Gesamt	967.600	18.400

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Vorstandsvorsteher seine Zustimmung nach § 14 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 18 der Amtsordnung in Verbindung mit § 82 Abs. 1 GO oder § 84 Abs. 1 GO erteilen kann, beträgt 2.000,00 Euro. Die Genehmigung der Versammlung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Vorstandsvorsteher ist verpflichtet, der Versammlung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu berichten.